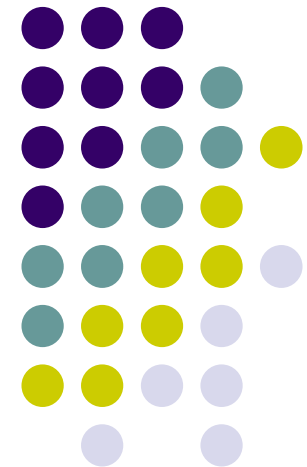


# ENNA 2009

## Selbst- und Fremdgefährdung





- Selbstgefährdung des Patienten / Bewohners (§1906 BGB)
- Selbst- und Fremdgefährdung von Patienten (PsychKG).
- Selbst- und Fremdgefährdung durch das Pflegepersonal  
z.B. Nichteinhaltung von Hygienerichtlinien  
(MRSA)



- Daraus ergeben sich folgende Fragen:
- Welche Maßnahmen ergreift eine Einrichtung zur Vermeidung der Gefährdung von Patienten/ Bewohnern durch MitarbeiterInnen in der Pflege?  
z.B. Studie Duisburg
- Welche Maßnahmen ergreift eine Einrichtung zur Reduzierung von selbstgefährdendem/ fremdgefährdendem Verhalten seiner Patienten/ Bewohnern ?



- **Wirkung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses**
- **nach §1906 Abs.4 BGB**

Das Vormundschaftsgericht entscheidet im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit in der Regel nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und persönlicher Inaugenscheinnahme. Der vormundschaftsgerichtliche Beschluss genehmigt die unterbringungsähnliche Maßnahme, ordnet sie aber nicht an. Er verpflichtet also nicht zur Anwendung der Maßnahme – diese obliegt der pflegfachlichen Beurteilung - , ist aber (sofern nicht eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt) neben der Gestattung von Betreuern oder der Bevollmächtigten Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit.

Daraus ergibt sich auch, dass die Aufhebung der Genehmigung zur Beendigung der Maßnahme nicht erforderlich ist. Entfallen deren Voraussetzungen, hat der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte die unterbringungsähnliche Maßnahme zu beenden und dem Gericht dies anzuzeigen. Erlangt das Gericht Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB nicht mehr vorliegen, ist es verpflichtet, die Maßnahme aufzuheben. Daraus ergibt sich auch, dass Genehmigungen nach § 1906 Abs. 4 BGB mit Ablauf ihrer Befristung erlöschen, wenn sie nicht vorher, zum Beispiel wegen endgültiger Entlassung aus der Einrichtung, gegenstandslos werden.



- **Haftungsrechtliche Aspekte bei der Anwendung**
- **bzw. Unterlassung freiheitsentziehender Maßnahmen**
- Für die Beurteilung der Frage, ob Heimträger, Leitungskräfte (Pflegedienstleitung, Heimleitung) oder Pflegekräfte im Zusammenhang mit einer Fixierung rechtlich haften, kommt es grundsätzlich auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.
- Einerseits kann die Unterlassung einer gebotenen Fixierung haftungsrechtliche Folgen haben.
- Das Heim- bzw. das Pflegepersonal hat grundsätzlich die Pflicht, die ihm anvertrauten Patienten vor Gesundheitsschädigungen zu bewahren. Dabei sind durch den Heimträger auch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- Andererseits dürfen aber Fixierungsmaßnahmen grundsätzlich nur mit der nach Lage der Sache möglichen Schonung ausgeführt und nicht länger als notwendig aufrecht erhalten werden; ungerechtfertigte Härte und übermäßige Ausdehnung würden eine Überschreitung der Befugnis zur Freiheitsentziehung bedeuten und die Fixierung widerrechtlich machen.
- Keinesfalls rechtfertigt allein die Intention, Stürze allgemein zu vermeiden, den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen. Dass es dabei im Wege der Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos gelegentlich zu Stürzen kommt, ist nach dem Stand der Rechtsprechung, so bedauerlich sie sind, im Interesse des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde der Heimbewohner hinzunehmen. Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung können dem Anhang entnommen werden.



- Der Träger des Pflegeheims haftet außerdem für Schäden, die das **Pflegepersonal als Erfüllungsgehilfe** des Pflegeheimbetreibers rechtswidrig und schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einem Patienten zufügt. Dabei wird ein etwaiges schuldhaftes Verhalten der Pflegekräfte bezüglich der Fixierung von Patienten dem Heimträger zugerechnet. Ebenso verhält es sich mit einem **schuldhaften Verhalten von Vorgesetzten**, die ihren Organisations- und Überwachungspflichten nicht nachkommen, z. B. durch Verletzung von Anweisungspflichten bezüglich der Fixierung von Patienten.
- Unter Umständen besteht auch eine deliktische Haftung des Heimträgers (bzw. der Leitungskräfte) wegen eines eigenen **Organisationsverschuldens**, wenn die Arbeitsabläufe des Pflegeheims durch fehlerhaften Einsatz, mangelhafte Anleitung oder ungenügende Kontrolle des Personals unzureichend organisiert sind. Insoweit hat der Geschädigte die schuldhafte Pflichtverletzung zu beweisen.



- **Haftung der Pflegekraft**

Da die Pflegekraft mit dem Pflegebedürftigen in keinem vertraglichen Verhältnis steht, kommt eine direkte Inanspruchnahme durch den Pflegebedürftigen nur aus deliktischem (rechtswidrigem) Handeln auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass schuldhaft Pflegefehler begangen, also vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder ein sonstiges Recht des Pflegebedürftigen verletzt wurden. Gegenüber dem Pflegebedürftigen haften Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Gesamtschuldner, die Heimbewohner können entscheiden, wen sie in Anspruch nehmen.

# Selbst- und Fremdgefährdung durch Pflegende



- Welche Aufgaben ergeben sich daraus?  
Konsequente Umsetzung von QM und RM  
Intensives Controlling durch Führungskräfte  
Schulung und Sensibilisierung der  
Pflegerinnen  
Bereitstellung der benötigten Materialien zur  
Vermeidung von Selbst- und Fremd-  
gefährdung



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**

# Selbst- und Fremdgefährdung von Bewohnern und Patienten



- Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die alle an der Pflege beteiligten?

Kenntnis der aktuellen Rechtssituation

Schulung der Wahrnehmung zur Vermeidung selbst- und fremdgefährdender Situationen

Bereitstellung der benötigten Materialien zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung